

## Rechtstipp

# Leidensabzug

---



**REINHARD PITSCHMANN**

**RECHTSANWALT, VADUZ**

**M**it dem sogenannten Leidensabzug soll den Schwierigkeiten begegnet werden, denen behinderte Personen auf dem Arbeitsmarkt begegnen können. Die Differenz zwischen dem indexierten Tabellenlohn und einem allfälligen Leidensabzug entspricht dem hypothetischen Invalideneinkommen als dem Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Die Frage, ob überhaupt ein Leidensabzug zu gewähren ist, ist immer fallbezogen. An Kriterien kommen infrage die leidensbedingte Einschränkung, das Alter, die Nationalität bzw. Aufenthaltskategorie. Berücksichtigt werden müssen auch die Dienstjahre und der entsprechende Beschäftigungsgrad.

[www.anwaltspartner.li](http://www.anwaltspartner.li)